

# **Förderverein „Weidenhof-Grundschule“ e.V.**

## **- Satzung -**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Weidenhof-Grundschule“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Potsdam.

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Sport von Kindern und Jugendlichen sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich.

(3) Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch

- ideelle und finanzielle Unterstützung
- der Schule (§ 58 Nr.1 AO)
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können
- Ausstattung des Computerkabinetts
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- Außendarstellung der Schule / Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung und Mitgestaltung von Schul- und Sportveranstaltungen
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten (z. B. Klassenfahrten), soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können

### **§ 3 Gemeinnützigkeit / Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage

eines Dienstvertrages oder als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) eine Vergütung erhalten.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.  
Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge fest.

(3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient machen. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.  
Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt des Mitgliedes,
- Ausschluss des Mitgliedes und
- Tod des Mitgliedes.

(6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von max. 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

(8) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
  - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
  - die Entgegennahme der Vorstandsberichte
  - Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter
  - dem Schriftführer und
  - dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

(6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

### **§ 8 Kassenprüfer**

(1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

(2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

(1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

(2) Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 10 Datenschutz**

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Arbeitsstelle, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).

(2) Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine  $\frac{3}{4}$  – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

## **LANDESVERBAND SCHULISCHER FÖRDERVEREINE BERLIN-BRANDENBURG e.V.**

Sitz und Geschäftsstelle in Berlin: Landesverband Schulischer Fördervereine  
Berlin-Brandenburg e.V. (Isfb)  
Im Mittelbusch 7  
14129 Berlin  
Tel: 030-84 41 80 03  
Fax: 030-86 42 34 27

Geschäftsstelle im Land Brandenburg: Landesverband Schulischer Fördervereine  
Berlin-Brandenburg e.V. (Isfb)  
c/o Margrit Höfgen  
Storchenhof 6  
14476 Potsdam  
Tel. 0331 - 505 49 62

Eintrag beim Amtsgericht Charlottenburg: 23765 Nz vom 20.09.2004,  
anerkannt als gemeinnütziger Verein

Steuernummer: 27/671/54246 vom 30.11.2004

Der Landesverband (Isfb) hat das Vermögen (finanziell, sächlich, materiell) entsprechend seiner Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde am 22.06.2015 auf der Gründungsversammlung beschlossen.